



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 533/2023/2024

05.08.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 05.08.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Verein 1. FC Heidenheim 1846 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Heidenheim 1846 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Heidenheim 1846 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FC Heidenheim 1846.

#### Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zu den Vorgängen zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Heidenheim 1846 und der RasenBallSport Leipzig GmbH am 20.04.2024, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen eines unsportlichen Verhaltens Heidenheimer Anhänger durch Ausschütten von Buttersäure im Gästefanblock vor dem Spiel eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat der 1. FC Heidenheim 1846 nicht zugestimmt und u.a. vorgetragen, dass schon nicht feststehe, dass Heidenheimer Anhänger diese Tat begangen hätten. Anhänger des Clubs seien in dieser Weise bislang noch nie in Erscheinung getreten. Durch die negative Medienberichterstattung und den erforderlichen Reinigungsaufwand sei der Verein selbst geschädigt. Dies müsse jedenfalls strafmildernd berücksichtigt werden.

Diesen Ausführungen kann nur zum Teil gefolgt werden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Unter Berücksichtigung der Vorgeschichte sowie der äußeren, objektiven Anhaltspunkte und Umstände geht das Sportgericht mit hinreichender Überzeugung davon aus, dass das Verschütten von Buttersäure im Gästeblock von Anhängern des 1. FC Heidenheim 1846 verübt wurde, jedenfalls von dem Verein nahestehenden Personen, was bereits für die sportrechtliche Zurechnung genügt. Aus den allgemein öffentlich zugänglichen Medienquellen und Fanforen ist bekannt, dass die aktive Heidenheimer Fanszene eine strikt ablehnende Haltung zu RB Leipzig einnimmt, der u.a. schon im Jahre 2014 durch den Boykott eines Spieles gegen RB Leipzig Ausdruck verliehen worden ist. Vor dem hier betroffenen Spiel sind nach Medienberichten oberhalb der Voith-Arena Aufkleber mit dem Ausspruch „Fussballmörder RBL“ und „FCK RBL“ auf Verkehrsschildern und Laternen sowie vor dem Eingang zum Gästeblock des Heidenheimer Stadions angebracht worden. Aus der organisierten Fanszene des 1. FC Heidenheim sollen während des Spiels Gesänge wie „Scheiß Red Bull“ zu hören gewesen sein. Hassgesänge sollen dabei zwischen der Osttribüne der Voith-Arena, der Heimat der Heidenheimer Ultras, und den beiden Gästeblocken auf der Westtribüne gewechselt worden sein. Zudem sind nach im Internet veröffentlichten Bildaufnahmen im Heidenheimer Fanblock Banner mit der Aufschrift: „Nein zu RB“ und „Auch nach 15 Jahren bleibt es dabei: Fussballmörder RBL“ präsentiert worden. Diese Umstände sowie konkreter Tatort, Tatausführung und vor allem Tatzeitpunkt lassen im Kontext keinen Zweifel daran, dass die Aktion am Vortag des Spiels durch Anhänger des 1. FC Heidenheim 1846 verübt bzw. veranlasst worden ist. Eine andere Bewertung wäre lebensfremd.

Ungeachtet dessen könnte die Aktion aber auch unter dem Aspekt eines nicht ausreichenden Absicherungs- bzw. Ordnungsdienstes durch den 1. FC Heidenheim 1846 zu bewerten sein. Die Umstände der Tatausführung könnten den Schluss darauf zulassen, dass der Verein in Vorbereitung des Spiels die zumutbaren und geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Aktionen nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen hatte. Jedenfalls konnte das unbefugte Betreten des Stadions und die Verteilung von Buttersäure im Gästeblock nicht verhindert werden. Insoweit läge hier ein (eigenes) Organisationsverschulden des Klubs vor, womit auch eine andere Sanktionsbewertung in den Blick genommen werden müsste.

Allerdings berücksichtigt das Sportgericht - im schriftlichen, summarischen Verfahren - über die Sanktionserwägungen im Strafantrag hinaus zu Gunsten des Vereins, dass dort durch die Entfernung der Buttersäure bereits ein erheblicher Beseitigungsaufwand von 15.000,- € entstanden ist und die Heidenheimer Anhänger durch massives unsportliches Verhalten in der Vergangenheit vergleichsweise selten aufgefallen sind. Insgesamt erschien daher die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro angemessen und gerechtfertigt.

Sollte der Verein im Nachgang Täter ermitteln, könnte dies binnen einer Jahresfrist nach Verurteilung nachträglich noch zu einer Strafreduzierung führen (vgl. § 32 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung).

Dem Antrag des 1. FC Heidenheim 1846, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Heidenheim 1846

16.07.2024

**Per E-Mail**

**Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Heidenheim 1846 und der RasenBallSport Leipzig GmbH am 20.04.2024 in Heidenheim**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein 1. FC Heidenheim 1846 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FC Heidenheim 1846.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Heidenheim 1846.

**Ergänzende Begründung:**

Im Vorfeld des Spiels wurden durch Heidenheimer Anhänger im Gästefanblock zwei Dosen Buttersäure verschüttet. Trotz entsprechender Reinigungsversuche des 1. FC Heidenheim war während des Spiels ein unangenehmer Gestank im Gästefanblock aufgrund der Buttersäure wahrnehmbar.

Das Verhalten der Heidenheimer Anhänger, das dem Verein zuzurechnen ist, ist sportwidrig. Es verstößt in grober Weise gegen die Werte des Sports und steht in krassem Widerspruch zu einem fairen und respektvollen Miteinander.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.



Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Zu Gunsten des 1. FC Heidenheim berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass der Verein die Vorfälle verurteilt und sich für diese entschuldigt hat. Zudem hat er Anstrengungen unternommen, um den unangenehmen Geruch vor dem Spiel zu beseitigen. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass der Vorfall eine schwerwiegende Respektlosigkeit gegenüber einer großen Anzahl Leipziger Fans darstellt, die durch den Gestank massiv belästigt wurden. Zudem ist auch zu beachten, dass der 1. FC Heidenheim hier als Heimverein für das Stadion verantwortlich war. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 23.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –